

beobachten, das beobachten wir in allen Ständen, sobald junge Leute in Betracht kommen. Ich nehme dabei keinen einzigen aus. Und wenn ich mich dabei an meine eigene Jugend erinnere, meine Herren (Heiterkeit), als ich noch Referendar war, so muß ich Ihnen ganz offen gestehen: wenn im Sommer einmal schöne Tage kamen und gute Freunde sich einfanden, — ich wäre der Versuchung vielleicht erlegen, hätte ich Gehalt bezogen und außerdem für diese Zeit noch eine Zulage obendrein bekommen. (Heiterkeit.) Also, meine Herren, nehmen wir diese Dinge nicht als einen schweren Vorwurf, sondern nehmen wir sie als eine Folge der menschlichen Verhältnisse, die sich überall einstellen, die unter Umständen schwer den einzelnen Geschäftsinhaber treffen können, die man doch als eine Warnung berücksichtigen muß bei der Frage, wie weit man den Gehilfen ganz unabhängig stellen will gegenüber dem Geschäftsleiter in der Gewährung dessen, was der Gehilfe im Falle eines Fortbleibens aus dem Geschäft an Bezügen erhalten soll.

Aus allen diesen Erwägungen heraus, meine Herren, sind die verbündeten Regierungen zu dem jetzigen Vorschlag gekommen. Es liegt den verbündeten Regierungen fern, den Handlungsgehilfen nicht alle möglichen Hilfen zuteil werden zu lassen, die die Existenz dieser wichtigen Klasse unseres Erwerbslebens nach außen hin möglichst festigt, und die ihnen nach dem Geschäftsinnern hin gegenüber dem Prinzipal auch Sicherheit gegen Willkürlichkeiten und gegen Launen bietet. Aber, meine Herren, es darf nicht geschehen auf Kosten des sicheren Bestandes der Geschäfte selbst. Hier muß ein billiger Ausgleich gefunden werden, und solcher Notwendigkeit werden sich auch die Handlungsgehilfen nicht verschließen können. Die Gehilfen selbst haben ein Interesse daran, einen leistungsfähigen Mittelstand, der ihnen Stellung und Nahrung gibt, zu erhalten, und sie sollten nichts tun, um ihn zu gefährden. (Sehr richtig!)

Ich bitte deshalb, meine Herren, daß Sie den Vorschlag der verbündeten Regierungen als einen im Interesse beider Teile wohl erwogenen ansehen, bei der Prüfung der Vorlage zugleich aber von der Voraussetzung ausgehen, daß der Regierung alles fern gelegen hat, was dahin gedeutet werden könnte, als wollte sie dem Stande der Handlungsgehilfen nicht ebenso wohl wie dieses hohe Haus.

Abgeordneter **Raden** (Zentr.): Meine Partei lehnt die Vorlage, wie sie an uns gebracht ist, ab. Wir anerkennen zwar, daß die verbündeten Regierungen bemüht gewesen sind, die Schwierigkeit, die sich aus der Handhabung des § 63 Absatz 1 ergeben hat, zu beseitigen, indem sie diese Bestimmung zu zwingendem Recht macht. Dadurch hat sie aber nur sanktioniert, was schon jetzt tatsächlich gewohnheitsmäßig Rechtens war. Jeder soziale sozial denkende Prinzipal hat diese Vorschrift als bindend angesehen und nicht durch Vereindarung ausgeschlossen. Nach dem Absatz 2 war der Abzug der Krankengelder unbedingt ausgeschlossen. Jetzt soll die letztere Vorschrift aufgehoben und die Anrechnung des Krankengeldes auf das Gehalt zur Norm erhoben werden. Hier wird also auf der einen Seite genommen, was auf der andern gegeben wird. Diese Art von Wohltat lehnen wir ab, solche Sozialpolitik machen wir nicht mit. Die Anträge Ablaß und Bassermann haben feinerzeit die fast einstimmige Annahme seitens des Reichstags gefunden, danach sollten beide Absätze des § 63 zwingendes Recht haben. Die jetzige Stellungnahme der verbündeten Regierungen ist danach um so weniger verständlich. Es handelt sich um nichts mehr und nichts weniger als die Entziehung einer vor einem Jahrzehnt nach grundsätzlicher Prüfung gewährten gesetzlichen Wohltat. Durch die geringfügige Verbesserung bezüglich des Absatzes 1 können wir uns nicht veranlaßt sehen, dem zuzustimmen; auch die Handlungsgehilfen werden die Fortdauer des jetzigen Zustandes vorziehen, weil er doch über kurz und lang total unhaltbar werden muß. Die Motive des Entwurfs geben allerdings zu, daß die bisherige Regelung sachlich nicht befriedigt; der frühere soziale Fortschritt soll jetzt aber rückwärts gemacht werden. Wo bleibt da der Grundsatz vom Schutze des wirtschaftlich Schwachen? Die Kranken- und Unfallversicherungs-gesetze beruhen noch auf gesetzlicher Verpflichtung. Der Hinweis auf § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zu dem § 63 des Handelsgesetzbuchs in der von den Handlungsgehilfen verlangten Fassung in noch verschärfter Widerspruch treten würde, verfangt deshalb nicht, weil auch nach der vorgeschlagenen Neuregelung

ein solcher Widerspruch bestehen bleibt. Einer gesunden Sozialpolitik entspräche es doch, die vorhandene Ungleichheit nicht dadurch auszugleichen, daß man den einen Teil der Gehilfen herabdrückt, sondern den andern emporhebt. Man könnte geradezu von einer zu Unrecht erfolgten Bereicherung des Prinzipals und einer zu Unrecht erfolgten Benachteiligung des Angestellten sprechen, wenn der Entwurf Gesetz wird. In den meisten Fällen wird bei Erkrankung des Angestellten ein Ersatz nicht geschaffen, die übrigen Angestellten arbeiten dann eben für ihren Kollegen mit. Das österreichische Gesetz ist in diesem Punkte viel mehr von sozialem Geiste durchweht. Durch die Beitragsleistung zu den Krankenkassen erwirbt doch nicht der Prinzipal, sondern der Gehilfe das Unrecht auf Krankengeld; der letztere wird jetzt seine Beiträge weiterzahlen müssen, ohne den ihn gesetzlich gesicherten Vorteil davon zu haben. Der Kleingewerbetreibende, auf den die Vorlage und der Staatssekretär exemplifizieren, soll berücksichtigt werden. Es hätte aber doch erwiesen werden müssen, daß die 200 000 kleinen Betriebe bisher nicht die ganze Leistung gewährt hatten, und das ist nicht erwiesen, denn gerade diese Leute zahlen im Krankheitsfalle den Angestellten das volle Gehalt. Es sind gerade Großbetriebe, es sind große Warenhäuser, die in ihren Verträgen den Ausschluß der Gehaltszahlung stipulieren; das hat auch der Abgeordnete Bassermann früher hier schon ausführlich dargelegt. Zahlreiche Handelskammern bekunden das gleiche, so Bromberg, Aachen, Görlitz, Reutlingen und viele andre. Die Kaufmannsgerichte, die kaufmännischen Gehilfenvereinigungen, wie der katholisch-kaufmännische Verband, dem sowohl Prinzipale als Gehilfen angehören, haben ebenfalls eine Stellung eingenommen, welche der Begründung der Vorlage entgegengesetzt ist. Der letztgenannte Verband hat einstimmig die Forderung gestellt, daß beide Absätze des § 63 zu zwingendem Recht erhoben werden. Die kleinen und mittleren Betriebe bewahren vielfach noch das alte familiäre Verhältnis zwischen Prinzipal und Angestellten, das bei den kapitalistischen Großbetrieben längst geschwunden ist. Die Furcht vor dem Simulantentum ist um so unbegründeter, als die Handlungsgehilfen, deren Standesbewußtsein in erfreulichem Steigen begriffen ist, schon selbst dafür sorgen, die Simulanten in ihren Reihen zu bekämpfen. Der kaufmännische Angestellte entschließt sich ohnehin nur schwer, bei Unwohlsein dem Geschäfte fernzubleiben, aus der Angst heraus, er könne im Wiederholungsfalle die Kündigung erhalten, und diese Angst ist ja bei dem Massenangebot von Kräften nicht ganz grundlos. Tatsächlich begeben sich die Handlungsgehilfen, wie die Erfahrungen der Krankenkassen beweisen, viel zu spät in ärztliche Behandlung. In meiner zwanzigjährigen Praxis als Arbeitgeber ist mir persönlich nicht ein einziger Fall von Simulantentum vorgekommen oder bekannt geworden. Aus diesen Erwägungen heraus lehnen wir den Entwurf ab. Wir wollen aber doch versuchen, ob nicht mit der Regierung eine Einigung zu erzielen ist. Ich beantrage daher die Verweisung der Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern. Der Charakter des § 63 muß unbedingt ungeschwächt erhalten und darf nicht verschlechtert werden. Eine solche neue Sozialpolitik würde lediglich bittere Enttäuschungen hervorrufen.

Abgeordneter Dr. **Weber** (nl.): Auch wir sind mit dem Gesetz-entwurf nicht einverstanden aus denselben Gründen wie der Vorredner. Unser Freund Bassermann hat schon 1906 in der Begründung seines Antrags über die Abänderung des § 63 ausgeführt, daß diese Änderung eine Notwendigkeit sei. Durch die verschiedenartige Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte ist ein Rechtszustand entstanden, der der baldigen Abänderung durch die Gesetzgebung bedarf. Durch die Vorlage würde eine Verschlechterung des jetzigen Zustands eintreten, da die meisten Arbeitgeber im Deutschen Reich den Handlungsgehilfen bei Erkrankungen für sechs Wochen das Gehalt weiter zahlen, ohne das Krankengeld abzuführen. Ich muß der Verwunderung Ausdruck geben, daß der Entwurf in dieser Form vorgelegt ist, da 1906 der Reichstag sich auf den Boden unsres Antrags gestellt hat und in der Kommission diesen Antrag zum Beschluß erhoben hat. Die Gründe des Staatssekretärs sind für uns nicht stichhaltig. Wir wollen zugeben, daß dem Handelsstand große Lasten auferlegt sind, aber gerade die Handlungsgehilfen sind in besonders abhängiger Lage. Dem kleinen Kaufmann sind die gesetzlichen Bestimmungen kaum so genau bekannt; aber gerade